

TaxObserver

März 2025 Nr. 1

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

«Nichts ist so beständig wie der Wandel.»
Kaum ein Sprichwort passt zum Alltag einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters so gut wie jenes des griechischen Philosophen Heraklit. So unterliegt doch das Schweizer Steuerrecht einem steten Wandel. In der aktuellen Ausgabe berichten wir über neu eingeführte zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten in der Säule 3a, über ein neues Gesetz zur Besteuerung der internationalen Telearbeit und über einen aktuellen Bundesgerichtsentscheid zu den Zinssätzen auf Darlehen an verbundene Personen. Überdies stellen wir Ihnen unsere Provida academy vor.



Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte
Bereichsleiter Consulting

Inhalt

Nachträgliche Einkäufe
in die Säule 3a
..... SEITE 2

Provida academy:
Wissen schafft Vorsprung
..... SEITE 4

Besteuerung der interna-
tionalen Telearbeit ab dem
01.01.2025
..... SEITE 6

Bindungswirkung der
sogenannten «Safe
Harbour»-Zinssätze der
Eidgenössischen Steuer-
verwaltung (ESTV)
..... SEITE 8

Haben Sie schon einmal vergessen, den jährlichen Maximalbeitrag in Ihre Säule 3a einzuzahlen? Seit dem 1.1.2025 kann diese steuerliche Sünde in Folgejahren nachgeholt werden. Rahel Leemann, Steuerberaterin, beschreibt auf den Seiten 2–3, was es hierbei zu beachten gilt. Arbeiten im Homeoffice ist seit der Corona-Pandemie salonfähig geworden. Jedoch führt dieses Arbeiten von zu Hause aus zu neuen steuerlichen (und sozialversicherungsrechtlichen) Problemstellungen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext. Die Schweiz hat seit dem 01.01.2025 eine Besteuerungslücke geschlossen, durch die eine Besteuerung in der Schweiz auch dann möglich wird, wenn Mitarbeitende im Homeoffice am Wohnsitz in Frankreich oder Italien arbeiten. Susanne Stark, Steuerexpertin, erläutert die Details hierzu auf den Seiten 6–7.

Im Bereich des Unternehmenssteuerrechts kommentiert Martin Laube, Steuerexperte, auf Seite 8 einen Bundesgerichtsentscheid, der für die Festsetzung der Zinssätze auf Darlehen mit Anteilsinhabern oder Gruppengesellschaften von Relevanz ist. Hierbei geht es um die jährlich publizierten anerkannten Zinssätze der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche für die Steuerbehörden gemäss Gerichtsentscheid nicht mehr bindend sind, falls sich die steuerpflichtige Person bei der Festsetzung des Zinssatzes auch nicht daran gehalten hat.

Auf das traditionelle Kundenporträt verzichten wir in der vorliegenden Ausgabe. Stattdessen stellen wir unsere Provida academy genauer vor. In unseren praxisnahen Seminaren erfolgt die Wissensvermittlung durch unsere Spezialistinnen und Spezialisten der Provida. Seminare von externen Referentinnen und Referenten finden Sie aber ebenfalls im vielseitigen Seminarprogramm.

Weiter möchten wir Sie auf die neue Möglichkeit der jährlichen Abrechnung im Bereich der Mehrwertsteuer und unseren Faktencheck zur JUSO-Erbschaftssteuerinitiative hinweisen. Die QR-Codes zu unseren Merkblättern auf unserer Homepage finden Sie unterhalb der Einleitung.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Jährliche Abrechnung der
Mehrwertsteuer:



Faktencheck zur JUSO-
Erbschaftssteuerinitiative:



Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a¹

Die Säule 3a ist ein wichtiger Bestandteil des schweizerischen Sozialversicherungssystems und ermöglicht es Schweizer Erwerbstätigen, steuermindernde Beiträge zur Selbstvorsorge zu leisten. Nun wird neu auch die Möglichkeit geschaffen, nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a zu tätigen. Doch wer darf wann wie viel nachträglich einzahlen?



Rahel Leemann
Steuerberaterin

Ausgangslage

Die Säule 3a gehört zur privaten gebundenen Vorsorge. Die Beiträge an die Säule 3a sind begrenzt auf einen jährlichen Maximalabzug steuerlich abzugsfähig. Die abzugsfähigen Beiträge sind in Prozenten des versicherbaren BVG-Lohns festgelegt und werden in der Regel alle zwei Jahre aktualisiert. Es wird unterschieden zwischen dem «kleinen» Beitrag (2025: CHF 7'258) für Personen, welche einer Pensionskasse angehören und dem «grossen» Beitrag (20 % des Erwerbseinkommens bzw. max. CHF 36'288 im Jahr 2025) für Personen ohne zweite Säule (typischerweise Selbstständig-erwerbende oder Personen mit einem Lohn unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle). Nun wurde mit der neuen Fassung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

Wer ist zum nachträglichen Einkauf berechtigt?

Einkaufsberechtigt ist, wer sowohl im laufenden Jahr als auch im Jahr, für welches der Einkauf erfolgen soll, in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt und somit zur Einzahlung in die Säule 3a berechtigt ist. Um den Einkauf vornehmen zu können, muss im laufenden Jahr bereits der Maximalbetrag einbezahlt worden sein und es müssen Beitragslücken in den vergangenen 10 Jahren vorliegen. Nicht berechtigt sind somit Personen ohne Erwerbseinkommen (z. B. aufgrund unbezahlter Kinderbetreuung). Ebenfalls ausgeschlossen sind Personen, welche bereits Altersleistungen aus einer Säule 3a bezogen haben.

Für welche Jahre kann ein nachträglicher Einkauf gemacht werden?

Die Einkäufe können grundsätzlich für die letzten 10 Beitragsjahre gemacht werden. Da die neue Fassung der BVV 3 erst seit 01.01.2025 in Kraft ist, kann nur für die Beitragslücken ab 2025 ein Einkauf gemacht werden. D. h. das erste Mal wird im Jahr 2026 die Möglichkeit bestehen, eine allfällige im Jahr 2025 entstandene Beitragslücke zu schliessen.

Wie hoch darf der nachträgliche Einkauf sein?

Das Einkaufspotenzial ergibt sich aus der Summe der Beitragslücken der letzten zehn Jahre. Pro Jahr darf ein nachträglicher Einkauf von höchstens dem kleinen Betrag gemacht werden. In einem Jahr kann also entweder die Beitragslücke eines Jahres voll geschlossen werden oder mehrere kleinere Beitragslücken aufgefüllt werden, sofern der kleine Beitrag nicht überschritten wird. Nicht möglich ist es hingegen, mehrere Jahre nichts einzuzahlen, und dann alle in einem Schritt nachzuholen. Ausserdem ist nur ein nachträglicher Einkauf pro Beitragslücke zulässig (siehe Anwendungsbeispiel). Die Begrenzung auf die Höhe des kleinen Beitrags gilt auch für Personen, welche gewöhnlicherweise den grossen Beitrag einzahlen dürfen.

Wie kann ich den Einkauf genau vornehmen und steuerlich geltend machen?

Es muss ein schriftlicher Antrag an die Vorsorgeeinrichtung gestellt werden, welcher die Höhe des beantragten Einkaufs und die betroffenen Jahre enthält. Weiter muss im Antrag bestätigt werden, dass die übrigen Voraussetzungen für den Einkauf ebenfalls erfüllt sind (s. Abschnitt 2). Nach der er-

folgten Prüfung der Dokumente kann der Beitrag einbezahlt werden. Anschliessend wird eine Bestätigung über den Einkauf ausgestellt, welche anschliessend als Nachweis für die Steuererklärung dient. Der Einkaufsbetrag ist im Jahr der Einzahlung steuerlich abzugsfähig.

Anwendungsbeispiel

Max Muster ist 44 Jahre alt und als Schreiner in Frauenfeld angestellt. Am 01.07.2028² stellt er fest, dass er folgende Beitragslücken in der Säule 3a aufweist und informiert sich über einen nachträglichen Einkauf. Für 2028 hat er bereits den Maximalbeitrag einbezahlt.

Jahr	2022	2024	2025	2027
Beitragslücke	6'883	7'056	5'000	4'000

2022 und 2024 war die aktualisierte BVV 3 noch nicht in Kraft. Für diese Jahre kann daher kein Einkauf getätigt werden. Der kleine Beitrag im Jahr 2028 reicht nicht aus, um die Lücken der Jahre 2025 und 2027 vollständig schliessen zu können. Es wäre möglich, den Betrag auf die beiden Jahre zu verteilen. Dies ist aber nicht zu empfehlen, da dann in Zukunft kein Einkauf für die verbleibenden Lücken mehr vorgenommen werden kann. Da 2025 zuerst verjährt, sollte er im Jahr 2028 einen Einkauf von CHF 5'000 für das Jahr 2025 vornehmen. Diesen kann er in der Steuererklärung 2028 abziehen.

Fazit

Die neue Regelung zur nachträglichen Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a bietet eine flexible und steuerlich attraktive Möglichkeit, Beitragslücken in der gebundenen Selbstvorsorge auszugleichen. Dies stärkt die individuelle Vorsorge und trägt zur finanziellen Sicherheit im Alter bei. Auch wenn der Bundesrat in Zukunft eine höhere Besteuerung von Kapitalbezügen aus der Säule 2 und 3a plant³, so dürfte sich die Schliessung der Vorsorgelücken in der Säule 3a immer noch für die meisten Steuerpflichtigen lohnen. Es gilt aber, die individuellen Verhältnisse zu berücksichtigen und die aktuellen politischen Entwicklungen im Auge zu behalten. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

1. Eidgenössische Steuerverwaltung, erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a



2. Annahme für Berechnungsbeispiel: «kleiner» Beitrag 2028 beträgt CHF 7'258

3. Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27



Provida academy: Wissen schafft Vorsprung

Weiterbildung mit starkem Praxisbezug, Erfahrungsaustausch und persönlicher Dialog: Mit diesen Merkmalen schaffen die Kurzseminare der Provida academy Mehrwerte für Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen.



1



2

1. Die Seminare finden am Standort der Provida St. Gallen, direkt gegenüber vom Hauptbahnhof, statt.
2. Angenehme Ambiente und moderne Infrastruktur.

Von der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten über steuerliche Fragestellungen bei KMU bis hin zu mentalen Denkmustern im Beruf – die Seminare bieten praxisnahe Inhalte und wertvolle Einblicke für Mitarbeitende, Fach- und Führungskräfte.

An der Provida academy erwartet Sie ein breites Angebot an Know-how, das direkt im beruflichen Alltag angewendet werden kann. Die Teilnahme an den Seminaren bietet zahlreiche Vorteile:

- **Praxisorientierte Inhalte:** Die vermittelten Inhalte sind darauf ausgelegt, dass diese direkt im Berufsalltag anwendbar sind.
- **Erfahrene Referentinnen und Referenten:** Experten aus der Praxis, die über umfangreiche Erfahrung in ihrem jeweiligen Fachgebiet verfügen, führen durch die Seminare.
- **Netzwerk:** Teilnehmende haben die Möglichkeit, sich mit anderen Fach- und Führungskräften auszutauschen und wertvolle Kontakte zu knüpfen.
- **Flexibilität:** Mit rund drei Stunden sind die Seminare so konzipiert, dass sie sich gut in den Arbeitsalltag integrieren lassen.

Thematische Vielfalt der Seminare

Das Seminarprogramm 2025 deckt eine breite Palette an Themen ab, die für Fach- und Führungskräfte relevant sind. Speziell in diesem Jahr möchten wir auf folgende Themen hinweisen:

Das Thema «Nachhaltigkeit» hat bei den Unternehmen und Organisationen sehr an Bedeutung gewonnen. Wir bieten dazu mit dem Seminar «Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen» einen passenden Kurs an, der die gesetzlichen Grundlagen der Nachhaltigkeit darstellt und eine Stra-

tegie aufzeigt, wie man mit ersten Schritten die Nachhaltigkeit in Unternehmen umsetzen kann.

Ein Update im Unternehmenssteuerrecht sowie die wichtigsten steuerlichen Aspekte im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses werden im Seminar «Steuerliche Fragestellungen und Aktualitäten für KMU» behandelt.

Rechtliche Aspekte stehen bei den Seminaren «Vertragsrecht im Unternehmensalltag», «Risiken beim Abschluss von SaaS-Verträgen oder Nutzung von Cloud-Lösungen» sowie beim Seminar «Arbeitsverträge, Reglemente und Sonderregelungen» im Fokus.

Wie verhandelt man erfolgreich? Damit man in einer Verhandlung das erreicht, was man sich als Ziel gesetzt hat, braucht es eine gezielte Vorbereitung. Im Seminar «Verhandeln und fair handeln» erhalten Sie praxiserprobtes Wissen, wie Sie eine Verhandlung vorbereiten und führen und wie Sie mit Widerstand und Manipulationen umgehen können. Mentale Stärke und positive Denkmuster sind nicht nur im Alltag oder im Spitzensport, sondern auch im Berufsleben essenziell. Im Seminar «Mehr Leistung und Erfolg – mentale Stärke und positive Denkmuster im Beruf und Alltag» werden Techniken zur gezielten Stärkung dieser Eigenschaften vermittelt und eingeübt.

Wie sticht man in der heutigen E-Mail-Flut wirkungsvoll heraus und wie geht man mit der ganzen Informationsflut um? Diese beiden wichtigen Kommunikations- und Organisationsthemen werden in zwei verschiedenen Seminaren thematisiert. Im Seminar «Klare und erfolgreiche E-Mail-Kommunikation – auffallend, wirkungsvoll und nachhaltig» lernen Sie, E-Mails modern und lesefreundlich zu formulieren, damit Ihre Botschaft nicht untergeht und die Effizienz Ihrer Kommunikation gesteigert wird. Um Strategien und Methoden

zur Bewältigung der E-Mail-Flut und der permanenten Ablenkung durch Smartphone und Social Media geht es im Seminar «Zeit- und Selbstmanagement – produktiver und effizienter im Zeitalter von E-Mail- und Informationsflut».

Moderne Infrastruktur und zentrale Lage

Alle Seminare finden im modernen und gut ausgestatteten Meeting- und Seminarraum der Provida St. Gallen, direkt neben dem Hauptbahnhof, statt. Die zentrale Lage und die hervorragende Anbindung an den öffentlichen Verkehr ermög-

lichen eine bequeme Anreise für alle Teilnehmenden.

Sichern Sie sich jetzt einen Platz in einem Ihrer Wunschseminare

Der Besuch der Seminare ermöglicht es den Teilnehmenden, ihr Wissen zu erweitern, neue Fähigkeiten zu erlernen und wertvolle Netzwerke zu knüpfen. Sichern Sie sich Ihren Platz in einem der vielfältigen und praxisnahen Kurse. Weitere Informationen zu allen Seminaren und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie in der folgenden Box.

7. Mai:	Vertragsrecht im Unternehmensalltag
13. Mai:	Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit: steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen
14. Mai:	Verhandeln und fair handeln
15. Mai:	Zeit- und Selbstmanagement – produktiver und effizienter im Zeitalter von E-Mail- und Informationsflut
20. Mai:	Verwarnung, Freistellung, Kündigung und Arbeitszeugnisse
21. Mai:	Besteuerung von Unternehmen: Steuerliche Fragestellungen und Aktualitäten für KMU
19. Juni:	Jahresabschluss
19. Juni:	Finanzielle Führung mit Key Performance Indicators (KPI)
19. August:	Einführung in die Lohnbuchhaltung: Sozialversicherungen, Quellensteuer
19. August:	Arbeitsplanung: Erfolgreich delegieren und Prioritäten setzen
20. August:	Stolpersteine in der Pensionierungsplanung
20. August:	Mehr Leistung und Erfolg – mentale Stärke und positive Denkmuster im Beruf und Alltag
21. August:	Arbeitsverträge, Reglemente und Sonderregelungen
26. August:	Klare und erfolgreiche E-Mail-Kommunikation – auffallend, wirkungsvoll und nachhaltig
10. September:	Prüfung einer Gemeinderechnung im Kanton St. Gallen
16. September:	Erfolgreiches Miteinander am Arbeitsplatz – Emotionale Intelligenz & Soft Skills im Business
17. September:	Abschluss- und Revisionsvorbereitung
18. September:	Zusammenarbeiten statt Schubladendenken: Stereotype im Team erkennen und überwinden
18. September:	Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen
24. September:	Rechtliche Risiken bei Nutzung von Cloud-Applikationen und bei Abschluss von SaaS-Verträgen
24. September:	Einführung in die Buchhaltung



Kontakt:
Carmen Martinelli
T 071 466 71 82
academy@provida.ch

Mehr über die einzelnen Seminare und die Anmeldung finden Sie unter folgendem Link:



PROVIDA
academy

Provida academy
Schützengasse 12
9000 St. Gallen

provida-academy.ch

Besteuerung der internationalen Telearbeit ab dem 01.01.2025



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Am 1. Januar 2025 trat in der Schweiz das neue Bundesgesetz über die Telearbeit in Kraft. Damit darf die Schweiz das Erwerbseinkommen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern auch dann besteuern, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten, sofern das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ansässigkeitsstaat dies vorsieht.



Gesetzliche Anpassungen

Vor dem 1. Januar 2025 durfte die Schweiz bei unselbstständigen Erwerbstätigen ohne Wohnsitz in der Schweiz nach innerstaatlichem Recht nur die Arbeitstage besteuern, welche physisch in der Schweiz erbracht wurden. Dies bedeutet, für Homeoffice im Ausland bestand kein Besteuerungsrecht. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit wurde das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) angepasst. Neu sind im Ausland wohnhafte natürliche Personen auch dann in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie für einen Schweizer Arbeitgeber eine Tätigkeit in einem Nachbarstaat ausüben und das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Staat das Besteuerungsrecht der Schweiz zuweist.¹ Zudem wird geregelt, dass solche Einkünfte der Quellensteuer² unterliegen und der Arbeitgeber entsprechende Bescheinigungspflichten³ hat.

Wer ist betroffen?

Da die Schweiz ein entsprechendes Besteuerungsrecht bei Homeoffice aktuell lediglich mit Frankreich und Italien geregelt hat, sind somit insbesondere Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich und Italien sowie deren Arbeitgeber von den Änderungen betroffen.

Für Grenzgänger aus Deutschland, Österreich und Liechtenstein ändert sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen nichts, da mit diesen Staaten keine entsprechende bilaterale Regelung getroffen wurde.

Regelungen zur Telearbeit mit Frankreich und Italien

Damit nicht ab dem 1. Arbeitstag in Frankreich bzw. einem Drittland die Besteuerung des Lohns auf Frankreich und die Schweiz aufgeteilt werden muss, wurden mit Frankreich Grenzwerte vereinbart, bis zu denen das Besteuerungsrecht für das Erwerbseinkommen vollständig in der Schweiz bleibt. Dies sind:

- Telearbeitsquote von maximal 40 %
- Geschäfts- und Dienstreisen in Frankreich bzw. im Drittland, sofern es maximal 10 Tage pro Jahr sind und dadurch die 40-%-Quote nicht überschritten wird.

Arbeitet der Arbeitnehmer mehr als 40 % im Ausland, darf Frankreich besteuern. Arbeitet er insgesamt weniger als 40 % im Homeoffice, ist er aber an mehr als 10 Tagen pro Jahr auf Geschäfts- und Dienstreisen in Frankreich bzw. im Drittland, darf Frankreich ab dem 11. Tag besteuern. Um die Einhaltung der Grenzwerte zu kontrollieren, haben Arbeitgeber entsprechende Bescheinigungspflichten bzw. Meldepflichten gegenüber den kantonalen Steuerämtern. Damit bei einem unterjährigen Stellenwechsel auch der neue Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Ermittlung der Steuerpflicht hat, ist der (alte) Arbeitgeber zudem neu verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei unterjährigem Austritt auf Verlangen eine Bescheinigung zu erstellen. Der genaue Inhalt der Bescheinigung ist neu in Art. 5a der Quellensteuerverordnung geregelt.

Ähnlich wie mit Frankreich wurde auch mit Italien eine Vereinbarung getroffen, die die Besteuerung von Telearbeit regelt. Sie sieht vor, dass bis zu 25 % Telearbeit unschädlich für

die Grenzgängereigenschaft gemäss Doppelbesteuerungsabkommen ist.

Auswirkungen für Schweizer Arbeitgeber

Sofern der Arbeitgeber bisher auf dem Erwerbseinkommen, welches auf Tage im Homeoffice des ausländischen Arbeitnehmers entfällt, keine Quellensteuer erhoben hat, muss er dies für die betroffenen Grenzgänger aus Frankreich und Italien ab dem 01.01.2025 ändern. Da viele Arbeitgeber vorsorglich bereits vor der Einführung der gesetzlichen Regelung die Quellensteuer auf dem gesamten Lohn erhoben haben und dem Arbeitnehmer den Antrag auf Rückerstattung überlassen haben, bringt der 01.01.2025 für die meisten Arbeitgeber keine Änderungen in der Lohnabrechnung mit sich.

Grundsätzlich waren Arbeitgeber auch schon bisher verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, um den Tätigkeitsort und damit das Besteuerungsrecht für das Einkommen ihrer im Ausland ansässigen Arbeitnehmer zu bestimmen. Neu ist im Wesentlichen die unterjährige Bescheinigungspflicht für austretende Grenzgänger aus Frankreich.

Empfehlung für Arbeitgeber mit Grenzgängern

Da zumeist erst am Jahresende beziehungsweise nach Austritt klar ist, ob die Quoten von 25 % mit Italien bzw. 40 % mit Frankreich überschritten sind, empfiehlt es sich für Arbeitgeber, vorsorglich auf dem gesamten Lohn der Grenzgänger die Schweizer Quellensteuer zu erheben und abzuliefern. Sollten die Quoten überschritten werden und das Besteuerungsrecht der Schweiz damit entfallen, sollte dem Arbeitnehmer möglichst umgehend eine entsprechende Bestäti-

gung (z. B. Kalendarium, unterzeichnet durch Arbeitgeber) ausgestellt werden, auf Basis dessen er die Rückerstattung der zu viel in Abzug gebrachten Quellensteuer beantragen kann. Der Rückerstattungsantrag ist bis 31.03. des Folgejahres beim zuständigen kantonalen Steueramt einzureichen. Bitte beachten Sie, dass regelmässiges Arbeiten aus dem Homeoffice im Ausland für den Schweizer Arbeitgeber nicht nur Quellensteuerfolgen hat, sondern eine Betriebsstätte im jeweiligen Land begründen, die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ins Ausland verlagern und mangels regelmässigen Grenzüberschritts auch die Grenzgängereigenschaft im Sinne des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens aufheben kann. Letzteres führt unter Umständen zur Pflicht der Ablieferung von Lohnsteuer durch den Schweizer Arbeitgeber im Ausland (z. B. Deutschland).

Bei allfälligen Fragen zur Abrechnung bzw. Rückerstattung der Quellensteuer, zur Sozialversicherungspflicht sowie zum Betriebsstättenrisiko unterstützen wir Sie und Ihre Arbeitnehmer selbstverständlich gerne! Für vertiefte Informationen zur Thematik empfehlen wir unser Seminar **Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit**⁴ am 13. Mai 2025.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung:
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen

1. Vgl. DBG Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} respektive StHG Art. 4 Abs. 2 Bst a^{bis}

2. Vgl. DBG Art. 91 Abs. 2 respektive StHG Art. 35 Abs. 1 Bst a^{bis}

3. Vgl. DBG Art. 127 Abs. 3 und 129 Abs. 1 Bst e respektive StHG Art. 43 Abs. 1 bis und Art. 45 Abs. 1 Bst f



BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG ZUR

Bindungswirkung der sogenannten «Safe Harbour»-Zinssätze der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)

Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist

In seinem Urteil vom 17. Juli 2024¹ befasste sich das Bundesgericht mit der Bindungswirkung der «Safe Harbour»-Zinssätze der ESTV für Vorschüsse oder Darlehen zwischen Gesellschaften und Beteiligten oder diesen nahestehenden Dritten.² Laut dem Entscheid sind die von der ESTV publizierten Zinssätze für die Steuerbehörden nicht mehr verbindlich, wenn Steuerpflichtige selbst von ihnen abweichen. Die Steuerbehörden haben dann ggf. den im konkreten Einzelfall anwendbaren marktgerechten Zinssatz zu ermitteln.

Die eingangs erwähnten «Safe Harbour»-Zinssätze, welche jedes Jahr von der ESTV bekannt gegeben werden, dienen im Wesentlichen dazu, auf relativ einfache Weise die marktüblichen Konditionen für Vorschüsse und Darlehen zwischen verbundenen bzw. nahestehenden Personen festzulegen (oder festzustellen). Werden die Zinssätze der ESTV zwischen den betreffenden Parteien als verbindlich vereinbart, erachten die Steuerbehörden die Konditionen grundsätzlich als drittvergleichs- bzw. marktkonform. Sollen abweichende Konditionen gelten, haben die Steuerpflichtigen die Marktüblichkeit der vereinbarten Konditionen nachzuweisen.

Vor Bundesgericht war nunmehr strittig, welcher Zinssatz durch die Steuerbehörden anzuwenden ist, falls Steuerpflichtige abweichende Zinskonditionen vereinbaren und der Nachweis der Marktkonformität dafür fehlt.

Das Bundesgericht entschied, dass die Steuerbehörden nicht mehr an die von der ESTV publizierten Zinssätze gebunden sind, wenn zwischen verbundenen bzw. nahestehenden Personen Zinssätze vereinbart wurden, die unter oder über den publizierten Mindest- oder Höchstzinssätzen der ESTV liegen. Vielmehr sind die Steuerbehörden gemäss Bundesgericht gehalten, den für den zu beurteilenden Einzelfall drittvergleichskonformen Zinssatz zu ermitteln, sofern kein Nachweis der Marktkonformität der vereinbarten Konditionen durch die Steuerpflichtigen vorliegt. Dabei haben die Steuerbehörden einen konkret anzuwendenden Zinssatz und nicht nur einen Zinsrahmen zu bestimmen.

Die Steuerpflichtigen tun daher – jetzt erst recht – gut daran, für Zinsvereinbarungen, die von den ESTV-Vorgaben ab-

weichen, eine sachgerechte Analyse und Dokumentation zur Marktüblichkeit zu erstellen. Das wird durch den Entscheid des Bundesgerichts allerdings insofern erschwert, als mit den gängigen Verrechnungspreismethoden regelmässig nur eine Bandbreite für den drittvergleichskonformen Zins und kaum je ein einzelner verbindlicher Zinssatz festgestellt werden kann.³ Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Verwaltungs- und Gerichtspraxis dazu weiterentwickeln wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, wenn immer möglich Zinssätze festzulegen, welche im Einklang mit den jährlich publizierten Zinssätzen der ESTV stehen. Dadurch lassen sich Diskussionen mit den Steuerbehörden mit ungewissem Ausgang vermeiden.

1. Vgl. BGE 9C_690/2022.



2. Vgl. Safe-Harbour-Zinssätze 2025 (ESTV).



3. Vgl. dazu z.B.: ESTV – Verrechnungspreise – Konzerninterne Darlehen; BGE.



9C_690/2022 ist dort allerdings nicht bzw. noch nicht berücksichtigt.